

Stadt Blaustein Alb-Donau-Kreis Beratungsvorlage

Beratungsgremium:	Gemeinderat	
Sitzung am	26.02.2019	
Vorlagen Nr.	18 /2019	⊠ öffentlich □ nicht-öffentlich
Amt:	Bauamt	
Beratungsgegenstand:		

Richtlinien der Stadt Blaustein für die Errichtung von preisgedämpftem

Beschlussantrag:

Wohnraum zur Miete

- Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Richtlinie der Stadt Blaustein für die Errichtung von preisgedämpftem Wohnraum zur Miete

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
ATU	22.01.2019	nö.	Zustimmung zum Entwurf der Richtlinie	Mehrheitliche Zustimmung unter Anpassung der Richtlinie

II. Sachvortrag

Der Wohnungsmarkt in Deutschland unterscheidet zwei Stufen, auf der einen Seite der freie und auf der anderen Seite der geförderte Wohnungsmarkt, auch bekannt als sozialer Wohnungsbau. Dieser wird durch Mittel des Landes Baden-Württemberg gefördert. Das dazwischenliegende Mittelsegment wird als preisgedämpfter Wohnungsmarkt bezeichnet.

Ziel der vorliegenden Richtlinien ist es, den preisgedämpften Wohnungsmarkt in Blaustein zu fördern. Mithilfe dieser Richtlinie soll die Verwaltung die Legitimation vom Gemeinderat erhalten, diesen Wohnungsbau im Rahmen von städtebaulichen Verträgen einzufordern.

Zielgruppe der Richtlinie sind "Schwellenhaushalte" der mittleren Einkommensgruppe. Hierunter fallen neben Berufsanfängern mit einem geringeren Einstiegsgehalt vor allem auch Familien mit Kindern.

Die Richtlinien treffen zu den folgenden drei Hauptpunkten detaillierte Regelungen (vgl. Anlage 1):

- 1. Anwendungsbereich
- 2. Vorgaben bei der Errichtung von preisgünstigen Wohnungen zur Miete
- 3. Vorgaben bei der Vermietung preisgünstiger Wohnungen zur Miete

Die Richtlinien gelten insbesondere für städtische Flächen, die zum Zweck des Geschosswohnungsbaus veräußert werden. Bei Flächen die sich im Privateigentum befinden, kann die Kommune im Rahmen der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Umsetzung der Richtlinie einfordern. In diesen Gebäuden sollen auf mind. 20 % der Wohnfläche Wohnungen errichtet werden, die für die Dauer von 15 Jahren als preisgedämpfte Wohnungen zu vermieten sind. Anzuwenden sind die Richtlinien bei Mehrfamilienhäusern mit 5 oder mehr Wohneinheiten.

Miethöhe

Da die Stadt Blaustein derzeit über keinen eigenen Mietspiegel verfügt, schlägt die Verwaltung vor, sich bezüglich der Miethöhe am Mietspiegel der Stadt Ulm zu orientieren. Die Verwaltung schlägt vor, diesen mit einem Abschlag von 10 % anzusetzen. Diese hier festgelegten Durchschnittsmieten liegen ca. 2,00 EURO unter den auf dem freien Wohnungsmarkt derzeit bestehenden Mieten.

In der Anlage sind drei Berechnungsbeispiele beigefügt, wie sich die Miethöhe zusammensetzen könnte.

Einkommensgrenzen

Die Belegung der Wohnungen erfolgt direkt durch den Vermieter. Mieter müssen hierfür einen Belegungsschein der Stadt Blaustein für das Programm "Preisgedämpfter Wohnraum" vorlegen. Dies ist erforderlich, da die Wohnungen nur an Haushalte vermietet werden sollen, die unter bestimmte Einkommensgrenzen fallen. Diese liegen 15 % über den Grenzen der allgemeinen sozialen Mietwohnraumförderung. Für eine dreiköpfige Familie beispielsweise läge das Brutto-Familieneinkommen hier bei max. 67.045,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Belegungsscheines orientieren sich am jeweils gültigen Landeswohnraumförderungsgesetz.

Person	EK-Grenze LWoF	EK-Grenze + 20 %	EK-Grenze +15 %	EK-Grenze + 10 %	Wohnräume		Wohnfläche
1	49.300,00€	59.160,00€	56.695,00€	54.230,00 €	bis zu 2 Zimmer		bis zu 60 m²
2	49.300,00€	59.160,00 €	56.695,00€	54.230,00 €	bis zu 3 Zimmer		bis zu 75 m²
3	58.300,00€	69.960,00 €	67.045,00 €	64:130,00 €	bis zu 4 Zimmer		bis zu 90 m²
4	67.300,00€	80.760,00€	77.395,00 €	74.030,00 €	bis zu 5 Zimmer		bis zu 105 m²
5	76.300,00 €	91.560,00€	87.745,00 €	83.930,00€	bis zu 6 Zimmer	oder	bis zu 120 m²
6	85.300,00 €	102.360,00 €	98.095,00 €	93.830,00€	bis zu 7 Zimmer		bis zu 135 m²
7	94.300,00€	113.160,00 €	108.445,00 €	103.730,00 €	bis zu 8 Zimmer		bis zu 150 m²
8	103.300,00€	123.960,00 €	118.795,00 €	113.630,00 €	bis zu 9 Zimmer		bis zu 165 m²
9	112.300,00 €	134.760,00 €	129.145,00 €	123.530,00 €	bis zu 10 Zimmer		bis zu 180 m²
10	121,300,00 €	145.560,00 €	139.495,00 €	133.430,00 €	bis zu 11 Zimmer		bis zu 195 m²

Wohnungsmix

Um ein möglichst breites Spektrum an Wohnungsgrößen bieten zu können, sieht die Richtlinie einen Wohnungsmix vor. Entsprechend sind die preisgedämpften Mietwohnungen im folgenden Verhältnis herzustellen:

10 %	1-Zimmerapartment	35 – 45 m ²
30 %	2-Zimmerwohnung	45 - 60 m ²
40 %	3-Zimmerwohnung	$60 - 75 \text{ m}^2$
20 %	4-Zimmerwohnung	$75 - 90 \text{ m}^2$

Außerdem sieht die Richtlinie für Verstöße Vertragsstrafen vor.

Vor allem bei Neubauten ist für die Investoren mit finanziellen Einbußen zu rechnen. Diese können durch

- Renditeverzicht,
- Preisaufschlag auf nicht preisgedämpfte Wohnungen bzw.
- Einsparungen bei der Ausstattung

ausgeglichen werden.

Belegungsrecht der Stadt Blaustein

Die Richtlinie sieht unter Ziffer 3.6 ein Belegungsrecht zugunsten der Stadt Blaustein vor. Besteht ein entsprechender Bedarf, ist die Wohnung an einen von der Stadt Blaustein vorgeschlagenen Mieter zu vermieten.

Ergänzung zum Thema "qualifizierter Mietspiegel"

Derzeit fördert das Land Baden-Württemberg die Erstellung qualifizierter Mietspiegeln im Sinne von § 558d BGB im Rahmen von Kooperationsprojekten mehrerer Gemeinden. Eine Förderung ist bei einer Kooperation von mindestens zwei Gemeinden zur gemeinsamen Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels möglich, wenn die kooperierenden Gemeinden zusammen eine Einwohnerzahl von mindestens 10.000 Einwohnern haben. Die Höhe der Förderung liegt bei 0,50 Euro je Einwohner und ist auf einen Höchstbetrag von maximal 50.000 Euro je Kooperationsprojekt sowie durch das Verbot der Überfinanzierung begrenzt. Die Förderung ist auf die Haushaltsjahre 2018 und 2019 befristet.

Die Verwaltung schlägt vor, sich darum zu bemühen, mit umliegenden Kommunen gemeinsam einen Mietspiegel erstellen zu lassen.

III. Finanzierung

Haushaltsstelle	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Ausgaben (Euro)	Überplan- mäßig/ außerplan- mäßig
-	-	-	-	-

Anmerkungen zur Finanzierung: -

IV. Beschlussantrag

Die Verwaltung beantragt die Zustimmung zur Einführung und zum Entwurf der Richtlinien der Stadt Blaustein für die Errichtung von preisgedämpftem Wohnraum zur Miete zu erteilen.

Externe Fachleute: -

Marleen Sönksen

Julie

Bauamt

FB 3.2 Bauverwaltung

Beteiligte Ämter:

Sandra Pianezzola

Amtsleiterin

Bauamt

Josef Engel

Amtsleiter

Finanzverwaltung

Anlagen

- Richtlinien der Stadt Blaustein für die Errichtung von preisgedämpftem Wohnraum zur Miete (Stand 26.02.2019)
- Merkblatt für den Belegungsschein der Stadt Blaustein für das Programm "Preisgedämpfter Wohnraum" (Stand 26.02.2019)
- Mietspiegel der Stadt Ulm
- Berechnungsbeispiele zur Miethöhe

Richtlinien der Stadt Blaustein für die Errichtung von preisgedämpftem Wohnraum zur Miete

Stand 26.02.2019

Vorbemerkung

Der Gemeinderat der Stadt Blaustein hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 für die Errichtung von Geschosswohnungsbau folgende Richtlinien beschlossen:

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Richtlinien sind auf städtischen Flächen, die zu Zwecken des Geschosswohnungsbau veräußert werden und
- 1.2. auf privaten Flächen mit einer Mindestgröße von 0,5 ha, für die ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zu Zwecken des Geschosswohnungsbaus erstellt werden soll, anzuwenden. Anzuwenden sind die Richtlinien bei Mehrfamilienhäuser mit 5 oder mehr Wohneinheiten.
- 1.3. Errichtet der Vorhabenträger öffentlich geförderte Wohnungen entsprechend der Landeswohnraumförderung in dem Umfang wie unter Ziffer 2 dieser Richtlinien aufgeführt, so sind die sonstigen Vorschriften dieser Richtlinien nicht anzuwenden.

2. Preisgünstige Wohnungen zur Miete

- 2.1. Bei jedem Neubauvorhaben sind auf mindestens 20 % der Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung (WoFIV) /Wohneinheiten preisgünstige Wohnungen zur Miete zu errichten.
- 2.2. Wohnungen, die entsprechend dieser Richtlinie vermietet werden und über den geforderten Wohnflächenanteil/Wohneinheiten nach Ziffer 2:1 hinausgehen, können auf ein Wohnungskonto eingebucht werden. Bei entsprechendem Bedarf an anderer Stelle im Stadtgebiet kann auf diese Wohnungen zurückgegriffen werden.
- 2.3. Die Höhe des Mietzinses ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Ulmer Mietspiegel abzüglich 10 %. Hierbei darf die Basismiete abzüglich 10 % der ortsüblichen Vergleichsmiete der Stadt Ulm unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnungsgröße nicht überschritten werden.
- 2.4. Sollte die Stadt Blaustein einen eigenen Mietspiegel erstellen, ist dieser für die Festlegung der Höhe des Mietzinses ab dem auf die Verabschiedung durch den Gemeinderat folgenden Monats anzuwenden. Die Höhe des Mietzinses darf den

Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnungsgröße nicht überschreiten. Bei Bestandswohnungen ist die Miethöhe nach Ziffer 2.4 innerhalb des Zeitraums nach Ziffer 2.5 bei einem Mieterwechsel anzuwenden.

- 2.5. Die preisgünstigen Wohnungen sind über einen Zeitraum von 15 Jahren zu den unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen zu vermieten.
- 2.6. Durch Gemeinderatsbeschluss können Gebiete festgelegt werden, in denen der Wohnflächenanteil für preisgünstige Wohnungen zur Miete abweichend von diesen Richtlinien festgesetzt werden kann.
- 2.7. Der Vorhabenträger hat die Vermietung der Wohnungen sicherzustellen. Bei Verkauf der Wohnung an Dritte ist zu gewährleisten, dass der neue Eigentümer nach diesen Richtlinien verfährt. Dies ist notariell zu beurkunden. Zudem hat der Käufer gegenüber der Stadt Blaustein eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er diese Richtlinien anerkennt. Diese Erklärung ist durch den Verkäufer beizubringen.
- 2.8. Der preisgedämpfte Mietwohnraum ist im folgenden Wohnungsgrößenmix herzustellen:

10 %	1-Zimmerapartment	35 – 45 m²
30 %	2-Zimmerwohnung	45 – 60 m ²
40 %	3-Zimmerwohnung	60 - 75 m ²
20 %	4-Zimmerwohnung	75 – 90 m²

3. Vermietung preisgünstiger Wohnungen

- 3.1. Die Vermietung erfolgt direkt durch den Vermieter.
- 3.2. Für die Nutzung einer preisgünstigen Wohnung nach diesen Richtlinien muss der Mieter dem Vermieter einen Belegungsschein der Stadt Blaustein für das "Programm Preisgünstiger Wohnraum" vorlegen. Der Belegungsschein ist beim Fachbereich 1.1 Kämmerei und Liegenschaften der Stadt Blaustein zu beantragen.
- 3.3. Die Einkommensobergrenzen, die Einkommensberechnung und die weiteren Voraussetzungen für die Ausstellung eines Belegungsscheins für das "Programm Preisgünstiger Wohnraum" orientieren sich am jeweils gültigen Landeswohnraumförderungsgesetz. Die Einkommensgrenzen der allgemeinen sozialen Mietwohnraumförderung dürfen um maximal 15 % überschritten werden.
- 3.4. Für die Wohnungsgröße und die Zahl der Personen bei Einzug gelten folgende Vorgaben.

Personen (Mindestzahl)	Wohnräume		m² Wohnfläche
1	bis zu 2 Zimmer		bis zu 60 m²
2	bis zu 3 Zimmer	oder	bis zu 75 m²
3	bis zu 4 Zimmer		bis zu 90 m²
4	bis zu 5 Zimmer		bis zu 105 m²
je weitere Person	+ 1 Zimmer		+ 15 m²

- 3.5. Nach Abschluss des Mietvertrags muss der Vermieter innerhalb von 14 Tagen dem Fachbereich 1.1 Kämmerei und Liegenschaften der Stadt Blaustein mitteilen, wer der Nutzer dieser Wohnung ist. Dies gilt auch bei einem Mieterwechsel. Der Mieterwechsel ist unverzüglich dem Fachbereich 1.1 Kämmerei und Liegenschaften der Stadt Blaustein mitzuteilen. Die entsprechenden Mietverträge sind in Kopie beizufügen und der Belegungsschein gemäß Ziffer 3.3 vorzulegen.
- 3.6. Die Stadt Blaustein behält sich vor, bei Bedarf ein Belegungsrecht im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages einräumen zu lassen. Das Belegungsrecht ist grundbuchrechtlich zu sichern.

4. Informationspflichten, Wohnungskonto und Vertragsstrafen

- 4.1. Das Bauvorhaben ist mit dem Fachbereich 3.2 Bauverwaltung der Stadt Blaustein vor Beginn des baurechtlichen Verfahrens abzustimmen.
- 4.2. Das Wohnungskonto gem. Ziffer 2.2 wird beim Fachbereich 1.1 Kämmerei und Liegenschaften der Stadt Blaustein geführt.
- 4.3. Die Verpflichtungserklärung gem. Ziffer 2.7 ist an den Fachbereich 1.1 Kämmerei und Liegenschaften der Stadt Blaustein zu richten.
- 4.4. Im Grundstückskaufvertrag werden Vertragsstrafen aufgenommen. Es ist sicher zu stellen, dass diese auch für den Rechtsnachfolger gelten. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich aus dem wirtschaftlichen Vorteil in EURO über die Laufzeit der Wohnungsbindung zzgl. 20 %.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.03.2019 in Kraft.

Blaustein, den 26.02.2019

Thomas Kayser Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Blausteiner Nachrichten Nr. XX vom 01.03.2019

Merkblatt für den Belegungsschein der Stadt Blaustein für das Programm "Preisgedämpfter Wohnraum"

Stand 26.02.2019

- Vollständig ausgefüllter Antrag mit Nennung aller Personen inklusive Geburtsdaten (Kopie von S. 6 des Mutterpasses bei Schwangeren) und Angabe des vollständigen Einkommens.
- 2. Einkommensnachweise vollständig von allen Personen vorlegen z. B.
 - Gehaltsabrechnung der letzten 6 Monate bei Arbeitseinkommen und bei geringfügiger Beschäftigung
 - Aktuelle Rentenbescheide
 - Aktueller Bescheid über Arbeitslosengeld I
 - Aktueller Bescheid über Transferleistungen (Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung)
 - Aktueller Bescheid über Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung
 - Aktueller Bescheid über Wohngeld, BaFöG, Unterhaltsvorschuss
 - Nachweise über Unterhalt, Elterngeld oder Erziehungsgeld
- 3. Einkommensgrenzen/Wohnungsgröße

Das Jahreseinkommen setzt sich aus dem Brutto-Jahreseinkommen aller zum rechnenden Haushalt Familienmitglieder Hierbei zusammen. sind Unterhaltszahlungen, Kindergeld. Erziehungsgeld und Elterngeld anrechnungsfrei. Abzugsfähig vom Bruttoeinkommen sind ledialich Werbungskosten, die zur Sicherung der Einnahmen anfallen.

Die nachstehende Übersicht zeigt die sich je nach Haushaltsgröße ergebende Einkommensgrenze (Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten) und Wohnungsgröße:

Person	EK-Grenze	Wohnräume		Wohnfläche
1	56.695,00€	bis zu 2 Zimmer		bis zu 60 m²
2	56.695,00€	bis zu 3 Zimmer		bis zu 75 m²
3	67.045,00 €	bis zu 4 Zimmer		bis zu 90 m²
4	77.395,00 €	bis zu 5 Zimmer		bis zu 105 m²
5	87.745,00 €	bis zu 6 Zimmer	oder	bis zu 120 m²
6	98.095,00.€	bis zu 7 Zimmer		bis zu 135 m²
7	108.445,00 €	bis zu 8 Zimmer		bis zu 150 m²
8	118.795,00 €	bis zu 9 Zimmer		bis zu 165 m²
9	129.145,00 €	bis zu 10 Zimmer		bis zu 180 m²
10	139.495,00 €	bis zu 11 Zimmer		bis zu 195 m²

Die Einkommensgrenzen sind einzuhalten um einen Belegungsschein für das Programm "Preisgedämpfter Wohnraum" zu erhalten. Zu beantragen ist der Belegungsschein für das Programm "Preisgedämpfter Wohnraum" beim Fachbereich 1.1 – Kämmerei und Liegenschaften der Stadt Blaustein, Frau Eckmayer, Tel. 07304 802-301, Marktplatz 2, 89134 Blaustein.

Die Ausstellung eines Belegungsscheines begründet keinen Rechtsanspruch zum Abschluss eines Mietvertrages für eine preisgedämpfte Mietwohnung.

AUSKUNFT UND BERATUNG

Information und Beratung für Mitglieder:

Informationen zur Anwendung des Mietspiegels:

ONLINE-MIETSPIEGELRECHNER

ulm Neulum

Neuluim

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

gradu crue, Co

BERECHNUNG DER VERGLEICHSMIETE Ermittlüng der ortsüblichen ORTSÜBLICHEN Basis-Nettomiete je nach Wohnfläche und Baualter Zu-/Abschläge zur Basis-Vergleichsmiete SCHRITT 1: SCHRITT 2: SCHRITT 3: Nettomiete Seite Seite Seite Seite MIETSPIEGELFORT-ANWENDUNGS-**ANGABEN ZUR** MIETSPIEGELS SCHREIBUNG **ZWECK DES** 104 Seite ₩ 02 Seite £03

BEREICH

Seite ...

MIETBEGRIFF

904

BERATUNGSSTELLEN BERECHNUNGS-HILFEN UND

Beispiel für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Beratungsstellen Seite ...

2

Herausgegeben von: Städte Ulm und Neu-Ulm

Datenerhebung und Auswertung: EMA-institut für empirische Marktanalysen, Waltenhofen 2, 93161 Sinzing destattung BUCK®RAUMGARTEL, www.bb-ulmael Drucks Tapperlen Druck ruch Mordien Dromstadt og 2017 statt und Neu-ulm, Alle Rechte worbehalten, Verwieffältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische Systeme nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgebenden.



ANGABEN ZUR MIETSPIEGELFORTSCHREIBUNG

Städte Ulm und Neu-Ulm auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe Der erste qualifizierte Mietspiegel wurde im Jahr 2015 im Auftrag der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt.

Der vorliegende Mietspiegel wurde gemäß § 558d BGB per Preisindex (2,723 %) an die Marktentwicklung angepasst.

Die Mietspiegelerstellung und -fortschreibung erfolgte durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen. Beratend beteiligt war ein Arbeitskreis Mietspiegel, dem folgende Vertretungen angehören:

- der Mieterverein Ulm/Neu-Ulm e.V.
- der Haus- und Grundeigentümer-Verein Ulm e.V.
- der Haus- und Grundbesitzerverband Neu-Ulm
 - die Wohnungsunternehmen und Umgebung e.V.
- die Amtsgerichte Ulm und Neu-Ulm

 - die Städte Ulm und Neu-Ulm

Der Mietspiegel wurde nach § 558d der Vermieter und Mieter als qualifi-BGB von den Interessenvertretern zierter Mietspiegel anerkannt.

Ulm/Neu-Ulm 2015 und gilt ab dem Er tritt an die Stelle des Mietspiegels 12.11.2017 für 2 Jahre.

voraus, dass der Mietspiegel

und Mietern anerkannt wurde und von der Gemeinde oder den Inte- nach anerkannten wissenschaftressenvertretern von Vermietern lichen Grundsätzen erstellt und

> für die Mietvertragsparteien erleichtert. Der Mietspiegel hilft, Auseinanderden und dient auch der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

setzungen über Miethöhen zu versachlichen, Gerichtsverfahren zu vermei-

Der Mietspiegel kann auch zur Begründung einer Mietpreiserhöhung her-

558 Abs. 2 BGB). Durch die Abbildung des Mietniveaus für verschiedene

Wohnraumklassen wird die eigenverantwortliche Festsetzung von Mieten

der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind (§§ 558c Abs. 1,

heit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen

alle 4 Jahre neu erstellt wird.

Ein qualifizierter Mietspiegel setzt wird, die für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffendie ortsübliche Vergleichsmiete, welche aus den üblichen Entgelten gebildet

Ein Mietspiegel ist im Bürgerlichen Gesetzbuch definiert als Übersicht über

ZWECK DES MIETSPIEGELS

 nach zwei Jahren durch Stichprobe oder Preisindex fortgeschrieben wird und

höhung wegen Modernisierungsmaßnahme und Betriebskostenerhöhung) die Miete sich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht um mehr als angezogen werden. Die Einwilligung in eine Mietpreiserhöhung kann der die bisherige Miete, von Erhöhungen nach den §§ 559, 560 BGB (Mieter-15 Prozent (Kappungsgrenze) erhöht, von Erhöhungen nach den §§ 559, die verlangte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigt abgesehen, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist Vermieter vom Mieter verlangen, wenn: 560 BGB abgesehen

Mietspiegels nach dem Mietrechtsreformgesetz. Begründet ein Vermieter ein die Vergleichsmiete aus dem qualifizierten Mietspiegel mitzuteilen, sofern Der vorliegende Mietspiegel erfüllt die Voraussetzungen eines qualifizierten Mieterhöhungsverlangen nicht mit diesem Mietspiegel, so hat er trotzdem dieser Angaben für seine Wohnung enthält (§ 558a Abs. 3 BGB).



€ 03 •

ANWENDUNGSBEREICH

Der Mietspiegel gilt für nicht preisgebundenen Wohnraum in den Stadtgebieten Ulm und Neu-Ulm. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- gebunden sind (z. B. öffentlich geförderter und anderen Preisbindungen preisgebundene Wohnungen, die gesetzlich an Höchstbeträge unterliegender Wohnraum wie Sozialwohnungen)
 - Wohnraum, der ganz oder teilweise gewerblich genutzt wird
 Wohnraum, der Teil eines Wohnheims, einer sozialen Einrichtung
- oder einer Sammelunterkunft ist (z. B. Studenten-, Alten-, Aussiedler-, Schwesternwohnheim, Behinderteneinrichtung, Pflege-, Obdachlosenheim, soziale Wohngruppe, »Betreutes Wohnen«)
- Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist

Darüber hinaus ist der Mietspiegel nicht unmittelbar anwendbar für nachfolgenden Wohnraum, der bei der Datenerhebung nicht erfasst wurde:

- mietfrei oder verbilligt überlassenen Wohnraum
- Dienst- oder Werkswohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis
- Wohnraum, der nur zu vorübergehendem Gebrauch maximal
- überwiegend möbliert vermietete Wohnungen (Einbauküchen und 3 Monate – vermietet ist (z. B. Ferienwohnungen, Untermiete) Einbauschränke zählen nicht als Möblierung)

Der Mietspiegel gift auch für nälften, Reihenhäuser).

(z. B. Einfamilienhäuser, Doppelhaus-Gebäude mit nur einer Wohneinheit



MIETBEGRIFF

Wohnung abzüglich sämtlicher Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskosten-Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Die Nettomiete ist definiert als der Preis rein für die Überlassung der verordnung wie

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)
- die laufenden Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung

ertragsmiete mit den Angaben im

fietspiegel ist darauf zu achten

nd gesondert zu berücksichtigen

eim Veraleich der individuellen

Mietbeträge für eine Garage/eine stellplatz oder etwaige Möblierur er Netto-Kaltmiete nicht enthalt

und Untermietzuschläge sind in

ebenenfalls enthaltenen Betriebs ass von der Vertragsmiete die ge-

osten und Zuschläge abgezogen

erden müssen.

- des Aufzugs
- des Hausmeisters, der Hausreinigung und der Gartenpflege der Hausbeleuchtung
- der Straßenreinigung
- der Sach- und Haftpflichtversicherung
- der laufenden Kosten für Kabelfernsehen
- für den Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage
 - sonstige laufende Betriebskosten

BERECHNUNG DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE

Die Berechnung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete in diesem Mietspiegel erfolgt in drei Arbeitsschritten: Im Schritt 1 wird die Basis-Nettomiete in Euro/m² und pro Monat gemäß der Wohnfläche und dem Baujahr der Wohnung ermittelt (Tabelle 1).

Besonderheiten bei Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Im Schritt 2 werden die prozentualen Zu- und Abschläge für Wohnung gesammelt (Tabelle 2).

zusammengefasst und die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete Im Schritt 3 werden die Ergebnisse der Arbeitsschritte 1 bis 2 berechnet (Tabelle 3).

SCHRITT 1:

Wohnfläche und Baualter Basis-Nettomiete je nach

und Monat wieder. Tabelle 1 ist nach Vergleichsmiete in Abhängigkeit von den Merkmalen Wohnungsgröße " fabelle 1 gibt die durchschnittliche (= Basis-Nettomiete) in Euro pro m² Alle anderen Merkmale einer Wohder Wohnfläche und dem Baujahr nung wie Art, Ausstattung oder und Baualter²⁾ gegliedert.

Lage werden erst später über Zu-und Abschläge in der Tabelle 2 berücksichtigt.

Wohnungen unter 20 m² und über vorhandener Vergleichswerte keine 160 m² kann mangels ausreichend Über die Basis-Nettomiete von Aussage getroffen werden. geschaffen wurde, ist diejenige Baualtersklasse zu verwenden, in der die Baumaßnahme erfolgte (Jahr die Wohnraum in einen neueren Zustand versetzen der Fertigstellung). Modernisierungsmaßnahmen,

ordnung in der Regel mit einem Viertel angerechnet, maximal – bei besondererii Nutzungswert – bis zur Hälfte der Grundfläche.

werden gemäß § 2 Abs. 2 Zi. 2 Wohnflächenver-

bleiben in Tabelle 1 unberücksichtigt, da sie über

Zuschläge in Tabelle 2 erfasst werden.

Grundsätzlich ist die Wohnung in die Baualters-klasse einzuordnen, in der das Gebäude erstellt bzw. die Wohnung bezugsfertig wurde. Wenn durch

nicht berücksichtigt werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter. Die Grundflächen

von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn Sie ausschließlich zur Wohnung gehören,

einer lichten Höhe von mind, 1 Meter und weniger als 2 Metem werden zur Hälfte berücksichtigt,

folgende Grundsätze: Dachgeschossflächen mit

1) Bei der Berechnung der Wohnfläche gelten

An- oder Ausbau nachträglich neuer Wohnraum

Veu-Ulm zum Zeitpunkt der Datenunabhängig von allen Wohnwert nerkmalen, beträgt in Ulm und

Die durchschnittliche Nettomiete

erhebung: 7,43 Euro/m²

welche Besonderheiten zu prozentua-Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsdass die Kosten hierfür vom Vermieter in der Tabelle können Sie ablesen, merkmale selbst geschaffen, ohne len Zu- oder Abschlägen führen.

Erläuterungen am Ende der Tabelle 2. Merkmale bei der Bewertung unberücksichtigt. Beachten Sie auch die

erstattet wurden, so bleiben diese

Die Wohnwertkriterien »Lage, Art,

Zu-/Abschläge zur SCHRITT 2:

Basis-Nettomiete

ABSCHLAG

-4%

Warmwasserversorgung oder Zentralheizung/Etagenheizung vorhanden⁴⁾ in Gebäuden mit Baujahr vor 1970 kein abgeschlossenes Badezimmer keine Modernisierungsmaßnahme Wohnung liegt im Erdgeschoss/ in der Wohnung, keine zentrale Wohnlage mit Lagenachteilen⁵⁾ **ABSCHLAGSMERKMALE** Hochparterre/Souterrain durchgeführt IABELLE 2: Zu-/Abschlagssystem zur Bewertung der Wohnqualität ZUSCHLAG Je + 1 % +4% +2% + 5 % +7% + 2 % +4% %8+ im überwiegenden Teil der Wohnung pro durchgeführter Modernisierungsmaßnahme in Gebäuden mit Baujahr Ausstattung und Beschaffenheit einer Abschläge in Prozent der Basis-Nettomiete in der nachfolgenden Tabelle 2 Parkett-, Keramik- oder Steinboden Wohnung« werden durch Zu- und Badezimmer bzw. Gästetoilette Aufzug in einem Gebäude mit (mindestens 50 %) vorhanden Wohnlage mit Lagevorteilen³) **ZUSCHLAGSMERKMALE** weniger als 5 Stockwerken Gebäude mit weniger als zweites abgeschlossenes barrierefreie Wohnung¹⁾ Ferrasse/Dachterrasse 4 Wohnungen berücksichtigt. vor 19802)

-3%

%9-

-4%

TABELLE 1: Durchschnittliche Nettomiete in Euro/m² nach Wohnungsgröße und Baualter (Basismiete)

_									
BAUJAHR	von-bis	bis 30 m^2	bis 45 m²	bis 60 m²	bis 75 m²	bis 90 m²	bis 105 m²	bis 120 m²	über 120 m²
	bis 1918	10,41 €	8,29 €	7,42 €	7,16 €	7,14 €	7,14 €	7,08 €	3,00 €
1919	1955	9,59 €	7,64 €	6,83 €	9 65′9	6,58 €	6,57 €	6,52 €	6,44 €
1956	1964	9,71 €	7,74 €	6,91 €	9 89′9	9 ′9′9	€,67 €	6,61 €	6,52 €
1965	1972	9,91 €	3 06′2	7,06 €	6,82 €	6,80 €	908′9	6,74 €	9 /9′9
1973	1983	10,24 €	8,16 €	7,29 €	3,05 €	7,03 €	7,03 €	96′9	6,88€
1984	1994	10,74 €	8,57 €	7,65 €	7,40 €	7,38 €	7,38 €	7,30 €	7,22 €
1995	2002	11,30 €	€ 00′6	8,05 €	7,78 €	7,76 €	. 7,76 €	7,68 €	7,59 €
2003	2009	11,81 €	9,41 €	8,41 €	8,13 €	8,10 €	8,10 €	8,03 €	7,94 €
2010	2015	12,68 €	10,10 €	9,03 €	8,71 €	8,70 €	8,69 €	8,61€	8,52 €

1) Es gilt die Barnerefreiheit nach DIN 18040-2

(mind. Fliesen, Wanne/Duschtasse, Waschbecken) Elektroinstallation zeitgemäß erneuert; Heizungsinstallation erneuert (Wärmeerzeuger); Fenster erneuert mit bolierglas, Dach/oberste Decke ge-dämmt, Außenwand gedämmt. 2) Als Modernisierungen, die nach 1995 durchgeführt worden sein müssen, gelten folgende 6 Maßnahmen: Sanitärinstallation modernisiert

(= niedriges oder kein Verkehrsaufkommen); nächste Haltestelle des öffentlichen Personennahverkeins 3) Es müssen alle nachfolgenden Lagevorteile erfüllt sein: die Haupträume der Wohnung liegen in Richtung Anliegerstraße, Tempo-30-Straße oder veniger als 300 m/5 Gehminuten entfernt; nächste tagesstätte, Schule oder Stadtteilzentrum) fußläufig chen Bedarf wie Nahrungsmittel) fußläufig weniger als 300 m/5 Gehminuten entfernt. fußläufig weniger als 300 m/5 Gehminuten entinkaufsmöglichkeit (insbesondere für den täglilemt; nächste zentrale Einrichtung (z. B. Kinder-Garten/Grünanlage/Park/begrünter Innenhof

4) gilt nur für Wohnungen mit Baujahr vor 1973. 5) Es müssen mindestens 2 der nachfolgenden

Einkaufsmöglichkeit (insbesondere für den täglichen Bedarf wie Nahrungsmittel) fußläufig über 1,000 m Personennahverkehrs fußläufig mind, 300 m/5 Geh-4 Lagenachteile erfüllt sein; schlechte Lichtverhält-(z. B. Kindertagesstätte, Schule oder Stadtteilzentrum) fußläufig über 1.000 m entfernt; nächste nisse (tagsüber ist überwiegend elektrisches Licht erforderlich); nächste Haltestelle des öffentlichen minuten entfernt; nächste zentrale Einrichtung

SCHRITT 3:

Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

1 und 2 wird in Tabelle 3 die durchsie innerhalb einer Spannbreite liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten miete für eine konkrete Wohnung ermittelt. Bei dem über die Tabellen handelt es sich um die durchschnitt-Die Miete einer Wohnung gilt im schnittliche ortsübliche Vergleichs-Aus den Ergebnissen der Tabellen Allgemeinen als ortsüblich, wenn liche ortsübliche Vergleichsmiete. 1 und 2 errechneten Mietpreis

Neu-Ulm bei +/- 22 % um die durchsich bei der Festlegung der Miete an Kategorie Preisunterschiede aufweidamit die Miete einer nach Standard dieser Wohnungsklasse befinden. der durchschnittlichen ortsüblichen miete. Die 2/3-Spanne zeigt, dass Vergleichsmiete zu orientieren, da Diese 2/3-Spanne liegt in Ulm und schnittlich ortsübliche Vergleichsauch Wohnungen vergleichbarer sen. Grundsätzlich ist es sinnvoll,

und Größe üblichen Wohnung am ehesten getroffen wird.

sind, sowie eine vom Standard abwei-Wohnwerterhöhende oder -mindern-Zu-/Abschlagsmerkmalen können im Bereich der Spannbreite angemessen das Zu-/Abschlagssystem abgedeckt de Sondermerkmale, die nicht durch chende Merkmalsqualität bei den berücksichtigt werden.

TABELLE 3: Anleitung zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

	Quadratmeter:	
Basismiete aus Tabelle 1	Baujahr:	Heddester atomical principal principal account
	Basismiete	
Summe der prozentualen Zuschläge/ Abschläge aus	+/- Prozent	%
200	Basismiete	€/m²
des Zuschlags bzw. Abschlags	Prozent /.100 =	x / 100
in Euro/m²		= €/m²

Section 1	Basismiete	€/m²
des Zuschlags bzw. Abschlags	Prozent /.100 =	X/ 100
in Euro/m²		= €/m²
Durchschnittliche	Nettokaltmiete	€/m²
ortsübliche Vergleichsmiete	Zu-/Abschlag (Mittelwert)	+/
GESAMTBETRAG		

€/m²

(Mittelwert)

ine vom Vermieter ohne Zuschlag estellte Einbauküche cmale:

piele für wohnwerterhöhende

- in Passivhaus

ohe Räume

piele für wohnwertmindernde

- ngemeindete und ländlich
- nerkmale wie einfache technische rechanlage/Türöffner vorhanden) lietspiegel erwähnte Wohnwertsonders auffällige und nicht im russtattung (z. B. keine Gegenrukturierte Ortsteile





BERECHNUNGSHILFEN UND BERATUNGSSTELLEN

Beispiel für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

80m²	1990	7,38€/m²	13	7,38 €/m²	x 13 / 100	= 0,96 €/m²	7,38€/m²	+/ 0,96 €/m²	8,34 €/m²
Quadratmeter:	Baujahr:	Basismiete	+/- Prozent	Basismiete	Prozent / 100 =		Nettokaltmiete	Zu-/Abschlag (Mittelwert)	***************************************
	Basismiete aus Tabelle 1		Summe der prozentualen Zuschläge/ Abschläge aus Tabelle 2	2000	des Zuschlags bzw. Abschlags	in Euro/m²	Durchschnittliche	ortsübliche Vergleichsmiete	GESAMTBETRAG (Mittelwert)

Berechnungsbeispiele zur Miethöhe

Berechnungsbeispiel 1:					
Erdgeschosswohnung mit 45 m² Wohnfläche (1 Person) in Wippingen, Terrasse, Baujahr 2019					
	Basis-Nettomiete nach Wohnfläche und Baualter Abschlag Stadt Blaustein	- 10 %	10,10 Euro - 1,01 Euro = 9,09 Euro		
Schritt 3:	Zu-/Abschläge zur Basis-Nettomiete				
	Terrasse	+ 5 %	+ 0,45 Euro		
	Erdgeschoss	-6%	- 0,55 Euro		
	Wohnlage mit Lagenachteilen	- 4%	- 0,36 Euro		
Schritt 4:	Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete		= 8,63 Euro		

Berechnungsbeispiel 2: Wohnung mit 80 m² Wohnfläche (3 Personen) in Ehrenstein, Gebäude mit 3 Wohnungen, Gästetoilette, Baujahr 2019				
Schritt 3:	Zu-/Abschläge zur Basis-Nettomiete			
	Gebäude mit weniger als 4 Wohnungen	+ 4 %	+ 0,31 Euro	
	Gästetoilette	+ 2 %	+ 0,16 Euro	
	Wohnlage mit Lagevorteilen	+ 4%	+ 0,31 Euro	
Schritt 4:	Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete		= 8,61 Euro	

Berechnungsbeispiel 3:					
Wohnung mit 56 m² Wohnfläche (2 Personen) in Herrlingen, Gebäude mit 11 Wohnungen, Baujahr 2019					
Schritt 1: Basis-Nettomiete nach Wohnfläche und Baualter Schritt 2: Abschlag Stadt Blaustein	- 10 %	9,03 Euro - 0,90 Euro = 8,13 Euro			
Schritt 3: Zu-/Abschläge zur Basis-Nettomiete - keine -					
Schritt 4: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete		= 8,13 Euro			